

Vorsitzende des Sportgerichts des Verbandes

Katharina Schneider
c/o Bayerischer Tischtennis Verband
Postfach 50 01 20
80971 München

E-mail: Schneider@bttv.de



Vors. SGdV BTTV – K. Schneider– c/o BTTV

Augsburg, 10.03.2017

Aktenzeichen: 01/2017/SGdV

Urteil A

im Verfahren

über die Berufung des Spielers X, Verein A

- Berufungskläger -

gegen

**das Urteil A des Sportgerichts des Bezirks Schwaben vom 28.12.2016,
Az.: 01/2016**

Das Sportgericht des Verbandes (SGdV) hat am 10.03.2017

durch

die Vorsitzende Katharina Schneider, Augsburg

den Beisitzer Wolfgang Groh, Stockstadt

den Beisitzer Martin Jendert, Scheinfeld

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Die Berufung wird zurückgewiesen.**
- 2. Die Kosten des Verfahrens tragen die Berufungskläger X und Y je zur Hälfte gemäß § 31 RVStO unter gesamtschuldnerischer Haftung des Vereins A.**

A. Tatbestand

Der Berufungskläger wendet sich gegen das Urteil A des Sportgerichts des Bezirks Schwaben vom 28.12.2016, Az.: 01/2016.

Der dem Urteil A zugrunde liegende Sachverhalt ist in dem Urteil des Sportgerichts des Bezirks Schwaben ausführlich dargestellt; auf die dortigen Ausführungen wird zur Vermeidung von Wiederholungen vollumfänglich Bezug genommen.

Im Wesentlichen handelt es sich um den Vorwurf des mehrfachen unsportlichen Verhaltens gem. § 76 RVStO und mehrfacher Beleidigung gem. § 80 RVStO durch den Spieler X im Spiel des Vereins H gegen den Verein A im September 2016.

Am 02.02.2017 eröffnete die Vorsitzende des Sportgerichts des Verbandes das Verfahren, teilte die Besetzung des Gerichtes mit und gab allen Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme bis 17.02.2017.

Innerhalb der Frist ging eine weitere Stellungnahme des Vereins A ein, in der der anderweitig Beschuldigte Y insbesondere die Rechtsauffassung vertritt, dass der Tatbestand der Beleidigung durch den Spieler X mangels Vorsatz nicht erfüllt worden sei und sich darüber hinaus das Verhalten des Spielers X definitiv im üblichen und zulässigen Rahmen eines Wettkampfspiels befunden habe. Der Spieler X sei von den Zuschauern des Vereins H provoziert worden, habe aber niemanden bedroht.

Wegen der Einzelheiten wird auf die in den Akten befindlichen Schriftsätze verwiesen.

B. Entscheidungsgründe

I. Zulässigkeit

Die Berufung ist zulässig.

Das Sportgericht des Verbandes ist zuständig für die Berufung gegen Urteile des Sportgerichts des Bezirks Schwaben gem. § 13 Abs. 2 Nr. 7 RVStO. Der Berufungskläger ist durch die angegriffene Entscheidung beschwert im Sinne des § 16 Abs. 1 RVStO.

Die Berufung wurde form- und fristgerecht eingelegt, §§ 26 Abs. 2, 14 Abs. 2 RVStO. Der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses wurde erbracht, § 14 Abs. 5 RVStO.

Die Beteiligten wurden gem. § 21 Abs. 2 RVStO über die Eröffnung des Verfahrens und die Besetzung des Gerichts informiert. Ihnen wurde rechtliches Gehör gewährt, § 21 Abs. 5 RVStO.

II. Begründetheit

Die Berufung ist jedoch unbegründet.

Die Ausführungen des Sportgerichts des Bezirks Schwaben in seinem Urteil A vom 28.12.2016 halten der tatsächlichen und rechtlichen Überprüfung stand. Der Spieler X hat sich wegen unsportlichen Verhaltens in Tateinheit mit Beleidigung gem. §§ 76, 80 RVStO strafbar gemacht und ist anstelle einer Sperre mit einer Geldstrafe von 250,00 EUR gem. § 83 RVStO zu bestrafen.

1. Der Berufungskläger hat nach den Feststellungen des Sportgerichts des Bezirks Schwaben die Zuschauer als „Spackos“ bezeichnet. Darüber hinaus hat er nach Einschreiten eines Spielers des Vereins H diesem gegenüber mit drohender Mimik und Gestik wörtlich erwidert „...wer will hier jetzt in die Leichenhalle...“. Diese Aussagen werden vom Berufungskläger auch im Hinblick auf den tatsächlichen Vorgang nicht bestritten. Auf die Frage, ob der Spieler X daneben seinen Gegenspieler Z mehrfach mit Worten und Gesten provozierte und seinen Schläger auf den Spieltisch schlug, kommt es im Ergebnis nicht an.

Die Bezeichnung „Spackos“ gegenüber den Zuschauern stellt eine Beleidigung dar. Die Beleidigung ist die Kundgabe der Missachtung. „Spackos“ stellt eine solche ehrverletzende Missachtung dar.

Mehrere Einzelpersonen als Angehörige einer Personenmehrheit können unter einer Kollektivbezeichnung beleidigt werden. Diese muss eine nach äußeren Kennzeichen abgegrenzte Mehrheit treffen. Zuschauer eines Spiels sind eine abgrenzbare Personenmehrheit.

Der Spieler X hat diese Aussage auch vorsätzlich und nicht – wie von seinem Mitspieler und anderweitig Beschuldigten Y vorgetragen – als verzweifelte Reaktion auf ein höchst unsportliches und beleidigendes Verhalten der „zahlreichen Zuschauer des Vereins H“ zu sich selbst gesagt. Dies ergaben zum einen die Angaben der schriftlich einvernommenen Zeugen. Zum anderen rechtfertigt mögliches unsportliches Verhalten von Zuschauern keine Beleidigung. Darüber hinaus wird das unsportliche Verhalten der Zuschauer durch den Berufungskläger nicht näher definiert.

Auch die Aussage „...wer will hier jetzt in die Leichenhalle...“ stellt ein unsportliches Verhalten dar, welches sich nicht durch etwaige Provokationen durch Zuschauer rechtfertigen lässt. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird vollumfänglich auf das erstinstanzliche Urteil verwiesen.

Hinsichtlich des Vorfalls im Schlussspiel ergab die durchgeführte Beweiserhebung den vom Erstgericht festgestellten Sachverhalt. Diesbezüglich wird ebenfalls vollumfänglich auf die Ausführung im erstinstanzlichen Urteil verwiesen.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 31 RVStO des BTTV.

(....)

gez.
Katharina Schneider
Vorsitzende

gez.
Martin Jendert
Beisitzer

gez.
Wolfgang Groh
Beisitzer